

# RS Vwgh 1998/7/2 98/07/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/07/0077

## Rechtssatz

Als Verpflichteter eines Auftrages nach § 31 Abs 3 WRG kommt jedermann in Betracht, dessen Maßnahmen, Unterlassungen oder Anlagen typischerweise zu nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer führen können. Es besteht die Möglichkeit einer Solidarverpflichtung (Hinweis E 14.12.1995, 91/07/0070, 0071).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070076.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)